

RS Vwgh 2007/5/16 2006/14/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2007

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §9;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/14/0177 E 16. Dezember 1997 RS 1

Stammrechtssatz

Übersteigt am Bilanzstichtag der Wert der Leistungsverpflichtung aus einem Vertragsverhältnis den Wert der Gegenleistung, droht also aus dem Geschäft ein Verlust, so kann dieser im Weg einer Rückstellung jener Periode zugewiesen werden, in welcher sich die Unausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung einstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006140019.X01

Im RIS seit

18.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at